

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dem Dreyviertelsschlage angefangen, 2 Minuten aber vor dem Stunden- schlage aber zusammengeläutet wird.

2ten. Das Zusammenläuten wird so gepflogen, daß zu jener Glocke, mit welcher die Viertelstunde hindurch geläutet worden ist, die zunächst folgende kleineren mitgeläutet werden.

3ten. Zum pfarrlichen Frühgottesdienste wird jedesmal um $\frac{3}{4}$ auf 6 Uhr fünf Minuten lang geläutet, und zwar mit jener Glocke, die an Größe derjenigen folgt, mit welcher zum Hauptgottesdienste geläutet wird. Um 6 Uhr wird zusammengeläutet.

4ten. Zu den heil. Messen an Wochentagen und ebenso zu jenen Messen an Sonn- und Festtagen, welche außer dem pfarrlichen Gottesdienste gelesen werden, wird nur ein kurzes Zeichen mit der vierten d. i. kleinsten Glocke gegeben eine Viertelstunde vor Anfang derselben, jedoch wird nicht zusammengeläutet.

5ten. Zur Predigt bey dem Hauptgottesdienste wird ein eigenes Zeichen nach dem Gloria gegeben, und zwar mit der nehmlichen Glocke, mit welcher an diesem Tage zum Frühgottesdienste geläutet wurde.

6ten. Die Angst und Scheidung Christi wird wie unten bemerkt durch das ganze Jahr am Donnerstage und Freitage mit der großen Glocke zur bestimmten Stunde wie gewöhnlich geläutet, am Gründonnerstage jedoch dann am Christi Himmelfahrtstage und Frohnleichnamstage,

oder wenn der heil. Weihnachtstag, Neujahrstag, Dreikoenigstag auf einen Donnerstag oder Freitaa fällt, unterbleibt es.

7ten. Bey herannahenden Gewittern wird ein kurzes Zeichen zum Gebethe mit der 2ten Glocke gegeben.

8ten. Mit der nähmlichen Glocke, mit welcher an Sonn- und Festtagen zum vormittägigen Hauptgottesdienste geläutet wird, wird auch am Vorabende zur Vitaney und zwar durch 5 Minuten geläutet. Doch wird das Zusammenläuten an den Vorabenden unterlassen. An Sonn- und Festtagen selbst aber zum nachmittägigen Gottesdienste wird, wenn keine Christenlehre ist um $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr zuerst mit der 4ten Glocke einige Minuten geläutet, dann mit der darauffolgenden größeren ebenfalls durch einige Minuten, und so mit Abwechslung aufsteigend bis zu jener Glocke, welche für den Festtag /: wie unten folgt /: bestimmt ist. Zwey Minuten vor 2 Uhr wird dann mit allen jenen Glocken, welche eben geläutet worden sind /: ohne Zuziehung einer größeren /: zusammengeläutet. Die nehmliche Ordnung wird auch in der heiligen Weihnachtsnacht zur Mette so wie auch am Mittwoch in der Charwoche zur Abend Mette beobachtet. An jenen Sonntagen, an welchen nachmittags Christenlehre gehalten wird, wird mit der 2ten Glocke vor dem Anfange der Christenlehre durch 5 Minuten geläutet

Schluß folgt.

Musealvereins-Ansichtskarten

Allen Freunden und Gönnern des Musealvereines und insbesondere den Mitgliedern desselben wird der Gebrauch der

• Musealvereins = Ansichtskarten •

auf das Wärmste empfohlen. — Der Reinertrag aus dem Verkaufe kommt der Errichtung der alten Stadtbrunnen zugute.

Verkaufstellen in den Buchhandlungen und Papierwarengeschäften und b. Musealverein